

## Mandantenrundschriften

30. März 2023

### Termine für die Lohnabrechnungen 2023

Die Sozialversicherungsbeiträge sind bereits am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Die Übermittlung der Beitragsnachweise erfolgt zwei Tage vorher. Die Lohnabrechnung muss also rechtzeitig vor diesem Termin durchgeführt werden.

Die Fälligkeit am drittletzten Bankarbeitstag bedeutet, dass an diesem Tag der Betrag auf dem Konto der Krankenkasse gutgeschrieben sein muss. Der Arbeitgeber hat also dafür zu sorgen, dass die Krankenkasse als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbetrag spätestens am Fälligkeitstag im Besitz der geschuldeten Beiträge ist. Ist dies nicht der Fall, sind **Säumniszuschläge** zu zahlen.

Für das Jahr 2023 ergeben sich folgende Abrechnungstermine:

Abrechnungszeitraum	Gesetzlicher Zahlungstermin	Termin für <b>Lohnabrechnung</b>
Januar	27.01.2023	20.01.2023
Februar	24.02.2023	17.02.2023
März	29.03.2023	20.03.2023
April	26.04.2023	20.04.2023
Mai (Pfingsten)	26.05.2023	19.05.2023
Juni	28.06.2023	22.06.2023
Juli	27.07.2023	21.07.2023
August	29.08.2023	23.08.2023
September	27.09.2023	21.09.2023
Oktober	26.10.2023	20.10.2023
November	28.11.2023	22.11.2023
Dezember (Weihnachten!)	27.12.2023	19.12.2023

**Ich bitte Sie, sich diese Termine vorzumerken und mir die Lohndaten rechtzeitig (ca. zwei Tage) vor dem Lohnabrechnungstermin zur Verfügung zu stellen.**

Falls es trotz fristgerechter Lohnabrechnung bei einzelnen Krankenkassen zu Unstimmigkeiten kommen sollte, bitte ich Sie, mich darüber zu informieren. Der Abrechnungsmodus muss dann angepasst werden, evtl. eine Schätzung der voraussichtlichen Beiträge vorgenommen werden.